

# Bescheid

## I. Spruch

1. Der **STEVIA Communications GmbH** (FN 275187 m beim Landesgericht Salzburg) wird gemäß § 4 Abs. 2 iVm § 4 Abs. 1 Privatradiogesetz (PrR-G), BGBl. I Nr. 20/2001 idF BGBl. I Nr. 50/2010, zur Erprobung digitaler Übertragungstechniken und programmlicher Entwicklungen (Pilotversuch) die Bewilligung zur digitalen Verbreitung des Programms „Radio SoundTrax“ über die der ORS comm GmbH & Co KG mit Bescheid der KommAustria vom 31.03.2015, KOA 4.510/15-020, bewilligten Multiplex-Plattform „**DAB+ Testbetrieb Wien**“ erteilt.
2. Die Zulassung nach Spruchpunkt 1. wird gemäß § 4 Abs. 4 PrR-G für die Zeit vom 28.05.2015 bis zum 01.04.2016 befristet.
3. Das genehmigte Programm „Radio SoundTrax“ ist ein 24-Stunden Hörfunkprogramm, das aus den Komponenten Musik, Audioausschnitte aus Film und TV sowie Serviceinformationen besteht. Das Musikprogramm, beinhaltet Musikstücke von bekannten und/oder künstlerisch wichtigen Filmen oder TV Programmen von 1960 bis heute. Das Wortprogramm beinhaltet Audio-Ausschnitte von Filmen und Fernsehprogrammen. Daneben werden im Wortprogramm Informationen über neue und geplante Filme und Fernsehprogramme sowie Service Informationen (Wettervorhersage und Zeit) gesendet.
4. Gemäß § 78 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991 idF BGBl. I Nr. 161/2013, in Verbindung mit §§ 1 und 3 sowie Tarifpost 1 der Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983, BGBl. Nr. 24/1983 idF BGBl. I Nr. 5/2008, hat die **STEVIA Communications GmbH** die für die Erteilung der Zulassung zu entrichtende Verwaltungsabgabe in der Höhe von EUR 6,50 innerhalb von zwei Wochen ab Rechtskraft dieses Bescheides auf das Konto der RTR-GmbH, IBAN: AT932011129231280909, BIC: GIBAATWWXXX, Verwendungszweck: KOA 4.510/15-041, einzuzahlen.

## II. Begründung

### 1. Gang des Verfahrens

Mit Schreiben vom 26.05.2015, hat die STEVIA Communications GmbH einen Antrag auf Bewilligung eines Pilotversuches für das Programm „Radio SoundTrax“ nach § 4 Abs. 2 PrR-G unter Nutzung der von der ORS comm GmbH & Co KG betriebenen Multiplex-Plattform im Raum Wien gestellt.

## **2. Sachverhalt**

Auf Grund des Antrages sowie des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

### **2.1. Zur Antragstellerin**

Die STEVIA Communications GmbH ist eine zu FN 275187 m beim Landesgericht Salzburg eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Anif. Alleingesellschafter der ist der österreichische Staatsbürger Karl Habsburg-Lothringen.

Die STEVIA Communications GmbH ist aufgrund der Anzeige vom 20.05.2015, KOA 1.905/15-009, Veranstalterin des Kabelhörfunkprogramms „Radio SoundTrax“

### **2.2. Zum Programm**

Bei dem Programm „Radio SoundTrax“ handelt es sich um ein eigengestaltetes 24-Stunden Hörfunkprogramm, das aus den Komponenten Musik, Audioausschnitte aus Film und TV sowie Serviceinformationen besteht.

Das Musikprogramm, das mit rund 80 % der Gesamtzeit den Hauptteil des Programms ausmacht, beinhaltet Musikstücke von bekannten und/oder künstlerisch wichtigen Filmen oder TV-Programmen von 1960 bis heute.

Das Wortprogramm beinhaltet neben Zitaten kurze Audio-Ausschnitte von Filmen und Fernsehprogrammen, die vor und nach dem respektiven Filmmusikstück eingespielt werden. Daneben werden im Wortprogramm Informationen über neue und geplante Filme und Fernsehprogramme sowie Service Informationen (Wettervorhersage und Zeit) gesendet. Nachrichten werden zum Programmstart noch nicht gesendet. Es ist jedoch vorgesehen auch hinzuzufügen.

### **2.3. Zur Multiplex-Plattform**

Der ORS comm GmbH & Co KG wurde mit Bescheid der KommAustria vom 31.03.2015, KOA 4.510/15-020, geändert mit Bescheid der KommAustria vom 08.05.2015, KOA 4.510/15-031, die Zulassung zu versuchsweisen Errichtung und Betrieb der terrestrischen Multiplex-Plattform zur Versorgung des Gebietes Großraum Wien mit jeweils mehreren Funkanlagen zur Verbreitung von Rundfunkprogrammen und Zusatzdiensten im Übertragungsstandard DAB+ („**DAB+ Testbetrieb Wien**“) für den Zeitraum 21.05.2015 bis 01.04.2016 erteilt.

### **2.4. Verbreitungsvereinbarung**

Zwischen der Antragstellerin und der ORS comm GmbH & Co KG wurde eine Verbreitungsvereinbarung abgeschlossen.

### **2.5. Zum Versuchsbetrieb**

Die ORS comm GmbH & Co KG plant mit bestehenden Hörfunkveranstaltern, darunter auch der Antragstellerin, die technische Erprobung der digitalen Verbreitung bestehender sowie

neuer Hörfunkprogramme im Standard DAB+ über die Kanäle 11D und 12B von den Sendeanlagen „WIEN 8 (Liesing)“ und „WIEN 9 (DC Tower 1)“.

Dabei sollen vor allem in folgenden Bereichen Erkenntnisse über die Möglichkeiten von DAB+ gewonnen werden:

- Umschaltung zwischen zwei Frequenzblöcken (i.d.F. 11D und 12B) und Feststellung der Auswirkungen auf die Empfänger
- Umfassende messtechnische Feldstärkeanalyse „portable indoor“ bis hin zu Tiefgaragen etc.
- Verhalten des Empfängers beim Verlassen des DAB Versorgungsbereiches (Umschaltkriterien DAB - UKW)
- Messtechnische Erfassung der SFN Parameter und deren Auswirkung auf die Empfänger
- Automatische Empfängerrekonfiguration bei dynamisch hinzu- bzw. weggeschalteten Programmen
- Test von portablen und mobilen Empfängern
- Bewertung der Zusammenhänge zwischen zugewiesenen CU's und Audioqualität in Abhängigkeit des Fehlerschutzes bzw. des Programmformats (Wortprogramm, Musik)
- Emergency Warning Functionality (EWF)
- TPEG Verkehrsinformationen
- Journaline (hierarchisch strukturierte und kategorisierte Textinformationen)
- EPG (Electronic Program Guide)
- Dynamic Label Service+ (DLS)
- Radio VIS (Zusatzdaten wie Bilder werden parallel zum DAB+-Empfang über das Internet geladen)
- Slideshow Service (SLS)
- Broadcast Web Site (BWS)
- Announcement (Schlagzeilen - Sport, Wetter, Verkehr...)

Der Versuchsbetrieb soll einerseits den Marktteilnehmern Erkenntnisse für das Erarbeiten von Geschäftsmodellen für Digitales Radio liefern und andererseits der Regulierungsbehörde Erkenntnisse für die Entwicklung des Digitalisierungskonzeptes für Digitales Radio geben können.

Speziell die STEVIA Communications GmbH will im Rahmen des Pilotversuchs auch die Expertisen aus holländischen Erfahrungen als cross-market Expertise in Österreich zur Anwendung bringen, um so an der Entwicklung und dem Einsatz von DAB+ teilzuhaben.

### **3. Beweiswürdigung**

Die Feststellungen ergeben sich aus den glaubwürdigen Angaben im Antrag der Antragstellerin. Hinsichtlich der weiteren Feststellungen beruhen diese auf den zitierten Akten der KommAustria.

### **4. Rechtliche Beurteilung**

#### **4.1. Behördenzuständigkeit**

Gemäß § 31 Abs. 2 PrR-G ist Regulierungsbehörde im Sinne dieses Bundesgesetzes die gemäß § 1 KommAustria-Gesetz (KOG), BGBl. I Nr. 32/2001 idF BGBl. I Nr. 84/2013, eingerichtete KommAustria.

#### **4.2. Bewilligungsvoraussetzungen (Spruchpunkt 1.)**

Für das vorliegende Verfahren ist folgende Bestimmung von Relevanz:

§ 4 PrR-G lautet wörtlich:

*„(1) Die Regulierungsbehörde hat dem Österreichischen Rundfunk und Hörfunkveranstaltern im Sinne dieses Bundesgesetzes sowie Multiplex-Betreibern zur Erprobung digitaler Übertragungstechniken und programmlicher Entwicklungen (Pilotversuche) nach Maßgabe zur Verfügung stehender Übertragungskapazitäten Bewilligungen zur versuchsweisen Nutzung digitaler terrestrischer Übertragungskapazitäten zu erteilen.*

*(2) Mit der Bewilligung nach Abs. 1 ist gegebenenfalls eine Programmzulassung zu erteilen. Für die verbreiteten Programme gelten die inhaltlichen Anforderungen und Werberegulungen nach dem 2. und 3. Abschnitt des ORF-Gesetzes, für private Hörfunkveranstalter die Bestimmungen des 5. Abschnittes dieses Bundesgesetzes.*

*(3) Der Antragsteller hat gegebenenfalls die Erfüllung der Voraussetzungen nach diesem Bundesgesetz nachzuweisen und erforderlichenfalls Vereinbarungen über die Nutzung mit einem Multiplex-Betreiber für den Fall der Bewilligung vorzulegen.*

*(4) Die Bewilligungen der vorstehenden Absätze sind von der Regulierungsbehörde jeweils auf höchstens ein Jahr zu befristen und können auf Antrag jeweils um höchstens ein Jahr verlängert werden.“*

Die Bestimmung des § 4 Abs. 2 iVm § 4 Abs. 1 PrR-G bildet die Grundlage zur Erteilung einer Pilotversuchsbewilligung für die Erprobung programmlicher Entwicklungen durch einen bestehenden Hörfunkveranstalter. Die Antragstellerin ist Veranstalterin eines Kabelhörfunkprogramms und ist damit antragsberechtigt im Sinne des § 4 Abs. 1 PrR-G.

Weiters kann im Hinblick auf die bestehende Zulassung und die dort vorgelegten Unterlagen davon ausgegangen werden, dass sowohl in fachlicher, organisatorischer und finanziellen Hinsicht eine ausreichende Qualifikation zur Durchführung eines Pilotversuches für digitalen Hörfunk besteht.

Zu dem Zweck des Pilotversuchs bringt die Antragstellerin vor, dass ihr Eigentümer bereits in Holland sehr stark in den Aufbau von DAB+ eingebunden sei und auch der Entwicklung in Österreich interessiert sei. Insoweit erscheint der KommAustria der Testbetrieb neben dem technischen Aspekt auch aus programmlicher Hinsicht angebracht, um so die bereits in Holland erzielten Erfahrungen in den österreichischen Testbetrieb einfließen lassen zu können. Auch erscheint das Programmkonzept unter speziellem Fokus auf die österreichische Situation als testwürdig, um so konkrete Erkenntnisse für die Einführung eines neuen Programms und damit verbunden der Hörerakzeptanz gewinnen zu können.

Die Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen wurde daher insgesamt glaubhaft gemacht.

#### **4.3. Zulassungsdauer (Spruchpunkt 3.)**

Bewilligungen nach § 4 Abs. 4 PrR-G sind auf höchstens ein Jahr zu befristen.

Die Bewilligung der Multiplex-Plattform „DAB+ Testbetrieb Wien“ wurde nach einer Antragsänderung von 21.05.2015 bis 01.04.2016 bewilligt. Die Ausstrahlung des Programms soll über diese Multiplex-Plattform erfolgen.

Die Bewilligung konnte daher antragsgemäß befristet werden.

#### **4.4. Programmbeschreibung (Spruchpunkt 3.)**

Für neue Programme ist eine Programmzulassung zu erteilen. Im Rahmen dieser Programmzulassung war auch die Programmgattung und die Programmdauer entsprechend festzulegen.

#### **4.5. Gebühren (Spruchpunkt 4.)**

Nach § 1 Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983 (BVwAbgV), BGBl. Nr. 24/1983 idF BGBl. I Nr. 5/2008, haben die Parteien für die Verleihung einer Berechtigung oder für sonstige wesentlich in ihrem Privatinteresse liegende Amtshandlungen, die von Behörden im Sinne des Art. VI Abs. 1 des Einführungsgesetzes zu den Verwaltungsvorschriften vorgenommen wurden, die gemäß dem Abschnitt II festgesetzten Verwaltungsabgaben zu entrichten.

Für die Erteilung einer Bewilligung nach § 4 PrR-G besteht keine besondere Tarifpost im Besonderen Teil des Tarifes, auf welchen durch § 4 BVwAbgV verwiesen wird. Nach Tarifpost 1 beträgt die Verwaltungsabgabe für Bescheide, durch die auf Parteiansuchen eine Berechtigung verliehen oder eine Bewilligung erteilt oder eine Berechtigung oder Bewilligung verlängert wird, sofern die Amtshandlung nicht unter eine andere Tarifpost des besonderen Teiles des Tarifes fällt, 6,50 Euro.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

### III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde. Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glückspiel (IBAN: AT830100000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Die Entrichtung der Gebühr ist im Zeitpunkt der Einbringung der Eingabe durch einen von einer Post-Geschäftsstelle oder einem Kreditinstitut bestätigten Zahlungsbeleg in Urschrift nachzuweisen.

Wien, am 27. Mai 2015

**Kommunikationsbehörde Austria**

Mag. Michael Ogris  
(Vorsitzender)

Zustellverfügung:

1. **STEVIA Communications GmbH**, z.H. Karl Habsburg-Lothringen, Hellbrunnerstraße 75, 5081 Anif, [karl@habsburg.com](mailto:karl@habsburg.com); amtssigniert per E-Mail